

Stellungnahme

der Röm.-kath. Landeskirche des Kantons Bern (RKK) zum Bericht des Regierungsrates zum Verhältnis Kirche und Staat im Kanton Bern

Die Landeskirche dankt dem Regierungsrat für den vorgelegten Bericht zum Verhältnis Kirche und Staat im Kanton Bern zusammen mit dem Expertenbericht Muggli/Marti. Gerne nimmt der Synodalrat Stellung zu den Inhalten und Absichten und dankt für die Gelegenheit der Mitsprache zum heutigen Zeitpunkt.

Die RKK stellt fest, dass die beiden Dokumente die heutige Situation rund um das Verhältnis zwischen Kirche und Staat im Kanton Bern angemessen wiedergeben. Sie hält jedoch fest, dass im Expertenbericht rechtliche und monetäre Aspekte im Vordergrund stehen. Damit kommen dem eigentlichen Wesen und dem Selbstverständnis der Kirchen, vor allem aber ihren umfassenden Leistungen für die Gesellschaft keine angemessene Bedeutung zu. Zudem lehnt die RKK die in der Schlussfolgerung des Expertenberichts aufgeführten Modelle als nicht schlüssig und missverständlich ab. Dennoch kann der Expertenbericht im Grundsatz als solide Basis für die Diskussionen um die Weiterentwicklung des Verhältnisses Kirche und Staat dienen.

1. Stellungnahme durch den Synodalrat und Kenntnisnahme durch die Synode

Die Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (BSG 101.1) gewährt den Landeskirchen in Art. 122 Abs. 3 ein Vorberatungs- und Antragsrecht in den sie betreffenden kantonalen und interkantonalen Angelegenheiten. Gemäss dem Gesetz über die bernischen Landeskirchen vom 6. Mai 1945 (Kirchengesetz; BSG 410.11) kommt den nach dem Gesetz dafür eingesetzten Organen der Landeskirchen das Vorberatungs- und Antragsrecht in allen äusseren Kirchenangelegenheiten zu (Art. 3a Abs. 1 und Art. 72a). Gemäss Art. 23, Abs. 2 der Verfassung der RKK, KiV, ist die Ausübung des gesetzlichen Antrags- und Vorberatungsrechts in kirchlichen Angelegenheiten, soweit diese in den Bereich der staatlichen Behörden fallen, eine Aufgabe des Synodalrates. Basierend darauf nimmt der Synodalrat gegenüber dem Regierungsrat Stellung zum Bericht.

Der Bericht enthält Absichtserklärungen, die sich unmittelbar auf die kantonale Gesetzgebung und die Kirchgemeinden auswirken. Angesichts dieser Tragweite hat der Synodalrat vor der Stellungnahme zum Bericht entschieden, eine landeskircheninterne Vernehmlassung bei allen Kirchgemeinden, den Regionalversammlungen der Synode, dem Bischofsvikariat und den Dekanaten durchzuführen sowie seine Stellungnahme der Synode vom 5.6.2015 zur Kenntnisnahme vorzulegen.

2. Stellungnahme der RKK zum Bericht des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat am 18. März 2015 seinen Bericht „Das Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern, Politische Schlussfolgerungen und Leitsätze für eine Weiterentwicklung“ verabschiedet. Dieser ist von Regierungsrat Christoph Neuhaus am 27. März 2015 anlässlich einer Medienkonferenz einer breiteren Öffentlichkeit präsentiert worden.

A. Grundsätzliches

Der Synodalrat hat den Bericht des Regierungsrates mit grossem Interesse zur Kenntnis genommen. Er stellt fest, dass der Regierungsrat bereit ist, das Verhältnis von Kirche und Staat weiterzuentwickeln, ohne dabei das im Kanton Bern historisch gewachsene enge Verhältnis grundsätzlich in Frage zu stellen. Beruhigt nimmt er zur Kenntnis, dass diese Weiterentwicklung partnerschaftlich und in gegenseitiger Achtung geschehen soll. Der Synodalrat sieht darin die Wertschätzung des Staates gegenüber den Landeskirchen.

Mit Bedauern hat der Synodalrat hingegen die ziemlich einseitig reformierte „Ausrichtung“ des Berichts zur Kenntnis genommen. Die RKK ist sich bewusst, dass die 163'000 Katholikinnen und Katholiken im Kanton Bern in der Minderheit sind. Trotzdem rechnet der Synodalrat auf eine gleichwertige und wo notwendig und sinnvoll auch spezifische Berücksichtigung ihrer Anliegen und des ihrem Verständnis zu Grunde liegenden dualen Systems im stark reformiert geprägten Kanton Bern.

Erfreut nimmt der Synodalrat zur Kenntnis, dass der Regierungsrat die Anerkennung der gesellschaftlich relevanten Leistungen der Kirchen betont. Wichtig erscheint ihm zudem die Feststellung, dass diese Leistungen der Kirchen grösser sind als der Gegenwert, den die Kirchen vom Kanton in Form der Finanzierung von Pfarrstellen erhalten. Der Synodalrat hofft darauf, dass diese Feststellung im Expertenbericht die politische Diskussion versachlicht und künftige Spardiskussion für längere Zeit überflüssig macht.

B. Stellungnahme zu den Leitsätzen des Regierungsrates

Der Regierungsrat gibt seine Haltung im Bericht mit acht «Leitsätzen zur Weiterentwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat im Kanton Bern» wieder. Die Stellungnahme des Synodalrates erfolgt entlang diesen acht Leitsätzen.

1. Die Weiterentwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat erfolgt innerhalb des geltenden Verfassungsrechtes im Rahmen einer Totalrevision des Kirchengesetzes von 1945.

Der Regierungsrat lehnt eine Verfassungsrevision ab. Damit wird eine radikale Abkehr vom geltenden System der Landeskirchen verworfen, was die RKK ausdrücklich begrüsst. Gleichzeitig bestätigt dieser erste Leitsatz die heute geltende Stellung der Landeskirchen als öffentlich-rechtliche Institutionen. Zudem stellt dieser Beschluss sicher, dass die Kirchgemeinden auch weiterhin der Gemeindegesetzgebung unterstellt bleiben (Art. 107 Abs. 2 lit. d KV) und die territoriale Organisation der Kirchgemeinden sowie ihr Recht auf Erhebung von Kirchensteuern nicht in Frage gestellt sind. Diese Regelung ermöglicht es den Kirchen, sich mit ihrer Tätigkeit weiterhin am Ganzen der Gesellschaft zu orientieren. Erfreut nimmt der Synodalrat zur Kenntnis, dass die Autonomie und das Selbstbestimmungsrecht der Landeskirchen gestärkt werden soll und die Absicht formuliert wird, dass Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung klar strukturiert und in einer Hand zusammengeführt werden sollen.

Der Revision des Kirchengesetzes innerhalb der heute gültigen Verfassung kann der Synodalrat zustimmen.

Er erwartet jedoch, dass dieses Revisionsvorhaben auf der Grundlage einer Projektorganisation unter partnerschaftlichem Einbezug der Landeskirchen und in gegenseitiger Achtung angegangen wird. Zu beachten wäre zudem gemäss Art. 71a Abs. 2 des Kirchengesetzes, die Mitwirkung unserer kirchlichen Oberbehörde, des Bischofs von Basel.

Die RKK geht davon aus, dass die bisherigen demokratisch verfassten Rechtsgrundlagen im Kirchengesetz auch künftig vollumfänglich gewährleistet bleiben.

2. Die Geistlichen werden von den Landeskirchen angestellt. Die Personaladministration wird den Landeskirchen übertragen.

3. Die Aufnahme von Geistlichen in den Kirchendienst wird durch die Landeskirchen geregelt und abgewickelt. Der Kanton erlässt aufgrund der öffentlich-rechtlichen Anerkennung der Landeskirchen gewisse Vorgaben.

4. Die pfarramtliche Versorgung der Kirchgemeinden wird von den Landeskirchen festgelegt.

Der Regierungsrat sieht als einen der wesentlichen Reformschritte vor, die Aufgaben und Kompetenzen rund um die Anstellung der Geistlichen, die Regelung der pfarramtlichen Versorgung der Kirchgemeinden (Zuordnung der Pfarrstellen Ziff, 5) und die Aufnahme in den Kirchendienst im Kanton Bern an die Landeskirchen zu übertragen.

Der Synodalrat begrüsst diesen Schritt, gibt er den Landeskirchen doch mehr Autonomie und Verantwortung für diese letztendlich landeskirchlichen Angelegenheiten.

Übertragung der Anstellung und Personaladministration an die Landeskirchen:

Die Kirchgemeinden haben in ihrer Vernehmlassung diesen Schritt begrüsst. Die grosse Mehrheit sieht die künftige Aufgabe bei der Landeskirche am richtigen Ort, da diese eine einheitliche Personalpolitik und Anstellungsbedingungen sicherstellen kann. Eine kleine Minderheit möchte zwar die Kompetenz zur Festlegung der Rahmenbedingungen bei der Landeskirche belassen, die Anstellung und die Personaladministration jedoch den Kirchgemeinden zuordnen.

Der Synodalrat unterstützt den regierungsrätlichen Vorschlag der Übertragung dieser Aufgaben an die Landeskirchen als zielführend für eine einheitliche Gesamtlösung.

Die Pfarrer und GemeindeleiterInnen üben in der Röm.-kath. Kirche ein zentrales Amt aus. Die Übertragung der Dienstverhältnisse auf die Landeskirchen ist deshalb von beiden Seiten mit grösster Sorgfalt anzugehen. Es stimmt den Synodalrat positiv, dass für den Regierungsrat «ausser Frage steht, dass die Landeskirchen als öffentlich-rechtliche und demokratisch organisierte Institutionen für faire Arbeitsbedingungen und für eine gerechte, den ganzen Kanton abdeckende pfarramtliche Versorgung sorgen werden.»

Bei der Übertragung der Personaladministration wird es unumgänglich sein, den Landeskirchen ausreichende Ressourcen für die Administration und Betreuung der Pfarrpersonen zu übertragen, damit sie ihre neuen Aufgaben bewältigen können. Die im Bericht des Regierungsrates erwähnten «zwei Vollzeitstellen» reichen hierfür kaum aus, da nebst den Mitarbeitenden der Kirchendirektion auch die Lohnadministration sowie ein Anteil für das Personal- resp. des Rechtsamts in die Berechnungen mit einbezogen werden müssen.

Für die Landeskirchen ebenfalls wichtig ist das Einräumen einer angemessenen Übergangsfrist, wie bereits im regierungsrätlichen Bericht festgehalten wird.

Schliesslich erwartet die RKK, dass sie bei der Zuteilung sowohl der Pfarrstellen als auch der Ressourcen für die Administration und Betreuung der Pfarrpersonen mit den anderen Landeskirchen gleichgestellt und gleich behandelt wird.

Regelung der Aufnahme in den Kirchendienst:

Auch diesen Schritt begrüsst die RKK. In der röm.-kath. Kirche wird es eine gemeinsame Aufgabe der staatskirchenrechtlichen und pastoralen Gremien sein, eine Regelung für Aufnahme in den Kirchendienst im Kanton Bern zu definieren, die den Bedingungen des Kantons entspricht.

Der Synodalrat erwartet vom Kanton eine klare Definition der Zulassungsbedingungen für die Aufnahme in den Kirchendienst im Kanton Bern, entsprechend den heute geltenden Standards, die jedoch die bereits aktuell möglichen Abweichungen gemäss Art. 20, Abs. 3 KG für die röm.-kath. Landeskirche weiterhin zulässt. Als zusätzliche Zulassungsbedingung wird die bischöfliche Missio vorausgesetzt.

Pfarramtliche Versorgung:

Dieser dritte Schritt hin zu mehr Verantwortung der Landeskirchen für die allgemeine pfarramtliche Versorgung im Kanton Bern wird von der RKK ebenfalls begrüsst. Damit kann künftig bei der Zuteilung von Pfarrstellen besser auf die Struktur der röm.-kath. Kirche Rücksicht genommen werden. Die heute gültigen Regelungen bieten dafür sicherlich eine solide Ausgangslage.

Der Synodalrat stimmt der Übernahme der Verantwortung für die pfarramtliche Versorgung durch die RKK zu. Diese kann den differenzierten pastoralen Ansprüchen besser genügen.

5. Auf die Ablösung der historischen Rechtstitel wird verzichtet.

Der Synodalrat kann nachvollziehen, dass der Kanton Bern auf eine Ablösung der historischen Rechtsansprüche verzichten will: Andernfalls wäre er dazu verpflichtet, der evangelisch-reformierten Landeskirche sowie den anderen Landeskirchen auf Grund des Gleichstellungsgesetzes eine erhebliche Ablössungssumme zu entrichten.

Der Synodalrat rechnet damit, dass das heutige, historisch bedingte System der Pfarrbesoldung unter Miteinbezug der historischen Rechtsansprüche und den sich daraus ergebenden finanziellen Verpflichtungen des Kantons gegenüber den Landeskirchen in anderer, angemessener Form abgelöst wird.

6. Für die Finanzierung der Landeskirchen wird ein neues, zeitgemässes und verlässliches System ausgearbeitet, welches die historischen Ansprüche der Landeskirchen respektiert, aber auch den berechtigten Interessen des Kantons Rechnung trägt, indem es insbesondere dessen finanziellen Handlungsspielraum erweitert.

Der Synodalrat begrüsst im Grundsatz die Anpassung der bisherigen Finanzierung an ein heutiges, zeitgemässes System. Er weist jedoch darauf hin, dass die Landeskirchen für ihre Aufgabenerfüllung und bedingt durch die Langfristigkeit der Anstellungen eine verlässliche Planungssicherheit benötigen. Die in den letzten Jahren ständig wechselnden finanziellen Rahmenbedingungen sind keine gute Basis für die künftige Zusammenarbeit zwischen Kirchen und Staat. Der Regierungsrat selber spricht von einem "verlässlichen System". Dieses muss von der Politik garantiert und respektiert werden.

Für die RKK wäre es unverständlich, wenn die Weiterentwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat zum Anlass genommen würde für weitere Sparschritte auf Seite des Kantons. Schon heute weist der Expertenbericht Muggli/Marti einen Mehrwert aus für die von den Kirchen für die Gesellschaft geleistete Arbeit, gegenüber den finanziellen Entschädigungen, die die Landeskirchen heute erhalten. Als Schlussfolgerung müsste zumindest der heute den Landeskirchen zugesprochene Betrag inklusive Indexierung auch in Zukunft gewährleistet bleiben.

Der Synodalrat fordert ein stabiles Finanzierungssystem, das den Landeskirchen Verlässlichkeit, Langfristigkeit und Nachhaltigkeit bietet und die Kirchen nicht abhängig macht von wechselnden Haltungen in der Finanzpolitik. Bisherigen Leistungen und Rechtsansprüchen ist Rechnung zu tragen, ebenso wie einer objektiv zutreffenden Abgeltung der gesellschaftlich relevanten Leistungen der Landeskirchen.

7. Bei den Kirchensteuern der juristischen Personen wird eine positive Zweckbindung eingeführt. In der Rechnungslegung der Kirchgemeinden wird die Mittelverwendung der Steuererträge der juristischen Personen transparent ausgewiesen.

Die RKK sieht in der positiven Zweckbindung der Kirchensteuern juristischer Personen eine wesentliche, zeitgemässe Veränderung für die Zukunft und befürwortet diese. Damit kann ihrer Meinung nach die gesellschaftliche Akzeptanz für diese Steuer erhöht resp. beibehalten werden.

Der Synodalrat weiss um die Problematik für die Kirchgemeinden mit einem hohen Anteil an Steuererträgen juristischer Personen, die zudem oftmals starken Schwankungen unterliegen. Ein landeskirchlicher Finanzausgleich und die Möglichkeiten einer Spezialfinanzierung auf Ebene Kirchgemeinde müsste vermutlich in Betracht gezogen werden. Er ist sich auch bewusst, dass die Art der Definition der Zweckbindung ausschlaggebend sein wird dafür, ob den Kirchgemeinden aus dieser Regelung Schwierigkeiten bei der Finanzierung ihrer gesellschaftlich relevanten Tätigkeiten entstehen werden.

Der Synodalrat befürwortet die positive Zweckbindung für die Kirchensteuer juristischer Personen als zeitgemässe Lösung.

Er erwartet vom Kanton die Bereitschaft, die positive Zweckbindung nicht zu eng zu definieren sowie die Bereitschaft, alternative Verwaltungsmöglichkeiten dieser Steuern zu prüfen, falls dies von den Landeskirchen und ihren Entscheidungsgremien so gewünscht wird.

8. Auf die Ausarbeitung eines allgemeinen Anerkennungsgesetzes wird bis auf weiteres verzichtet. Anstelle von Anerkennungen sind andere Massnahmen zur Förderung von Religionsgemeinschaften, die gesellschaftlich relevante Leistungen erbringen, zu prüfen.

Der Synodalrat hat Verständnis für diese Haltung des Regierungsrates. Die Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften ist ein hochemotionales Thema, das die Gesellschaft als Ganzes bewegt und die Diskussion um die Weiterentwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat negativ beeinflussen könnte.

Der Synodalrat weist darauf hin, dass die grossen Bemühungen- der Landeskirchen in den vergangenen Jahren für eine Zusammenarbeit und ein Zusammenleben mit anderen Religionsgemeinschaften viel zum Religionsfrieden im Kanton Bern beigetragen haben. Vor diesem Hintergrund erscheint es ihm notwendig, dass der interreligiöse Dialog weitergeführt wird und der Staat ebenfalls aktiv neue Wege sucht, diesen zu stärken. Über diesen Dialog kann wichtige Integrationsarbeit geleistet werden.

Die Absicht, anstelle von Anerkennungen andere Massnahmen zur Förderung von Religionsgemeinschaften, die gesellschaftlich relevante Leistungen erbringen, zu prüfen, kann der Synodalrat unterstützen.
--

Die RKK dankt dem Regierungsrat für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Bericht zum Verhältnis Kirche und Staat. Der Synodalrat hofft auf eine positive Beurteilung des Berichts durch den Grossen Rat. Die RKK und ihre Gremien sind bereit, sich in den kommenden Diskussionen und der Gesetzgebungsarbeit aktiv einzubringen.

Für den Synodalrat

Josef Wäckerle
Präsident Synodalrat

Regula Furrer Giezendanner
Verwalterin